



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 26 | 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

30. Oktober 2024

Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (FPO- WMaInQ) an der Hochschule Mainz und der Technischen Hochschule Bingen vom 27. 03. 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 19.07.2024 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 Life Sciences and Engineering der Technischen Hochschule Bingen am 15.07.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (FPO-WMaInQ) im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 18.10.2024 und das Präsidium der Hochschule Bingen mit Schreiben vom 10.10.2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)
- § 2 Graduierung (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT)
- § 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)
- § 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)
- § 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)
- § 6 Projektarbeiten (ergänzend zu § 12 PO-MaFbT)
- § 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT)
- § 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)
- § 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 und 6 PO-MaFbT)
- § 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)
- § 11 Bezeichnung des Studiengangs
- § 12 Anrechnung von praktischen Erfahrungen (ergänzend zu § 20 PO-MaFbT)
- § 13 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 14 Bedarfsparagraph
- § 15 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Ausrichtung der Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Brückenmodule

Anlage 5: Studienverlaufsplan

Anlage 6: Eignungsprüfung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des weiterbildenden Master-Studiengangs Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (WMaInQ). Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-MaFbT) an der Hochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Graduierung (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT)

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master“ verliehen. Je nach Zusammenstellung der bestandenen Wahlpflichtmodule wird der Abschluss „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder „Master of Science“ (M.Sc.) erreicht. Entscheidend hierfür ist die Ausrichtung der belegten Wahlpflichtmodule, ausgedrückt durch die größere Summe, der in den Abschluss eingerechneten ECTS-Punkte gem. Zuordnung der Module in Anlage 3. Bei gleicher ECTS-Punktesumme entscheidet die Ausrichtung der Master-Arbeit. In diesem Fall wird die Ausrichtung der Master-Arbeit durch die Aufgabenstellenden festgelegt.

§ 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)

(1) Die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (WMaInQ) setzt unbeschadet der Einschreibeordnung voraus:

- einen Bachelor-Studienabschluss im Bereich Bau- und Immobilienmanagement, Facility Management, Wirtschaftsingenieurwesen (Bau), Versorgungstechnik oder Energietechnik, Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen, Verfahrenstechnik, Umweltschutz, Klimaschutz, Landschaftsplanung, Architektur oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss einer ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Punkten und
- zusätzlich eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im erweiterten Berufsfeld nach Abschluss des vorangegangenen Studiums.

Über die Zulassung nach einem Bachelor-Abschluss aus artverwandten Studiengängen entscheidet die Studiengangsleitung.

(2) Neben dem Abschluss aus einem der gemäß Absatz 1 genannten Bereiche sind Kenntnisse der Mathematik nachzuweisen, die der Modulbeschreibung „Höhere Mathematik“ des Bachelorstudiums „Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management“ an der Hochschule Mainz entsprechen. Diese Kenntnisse können im vorangegangenen Studium oder im Rahmen eines gesonderten Leistungsnachweises erworben worden sein.

(3) Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, werden gem. § 35 HochSchG zum Studium zugelassen, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums (mit 180 ECTS-Punkten) festgestellt wird. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Prüfende sind die fachlich zuständigen Hochschullehrenden im Bachelorstudiengang. Die Durchführung und Organisation der Eignungsprüfung erfolgen durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss gem. Anlage 6 (Eignungsprüfung).

- (4) Wer einen qualifizierten Erstabschluss gemäß Absatz 1 mit weniger als 210 ECTS-Punkten nachweist oder eine Person nach Absatz 3, muss die für den Master-Abschluss fehlenden ECTS-Punkte durch sogenannte Brückenmodule erwerben. Die Belegung der Brückenmodule gemäß Anlage 4 ist mit der Studiengangsleitung abzustimmen.
- (5) Für den Weiterbildungsstudiengang werden Gebühren erhoben.

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)

- (1) Der Studienaufbau ist den Anlagen 1, 2 und gegebenenfalls der Anlage 4 zu entnehmen.
- (2) Der weiterbildende Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (WMaInQ) umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule gemäß Anlage 1 und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 2.
- (4) Die modulare Struktur des Studiums bedingt, dass keine zwingende Zuordnung der einzelnen Module zu einzelnen Semestern erfolgt.
- (5) Pro ECTS wird ein Workload von 25 Stunden veranschlagt.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)

(entfällt)

§ 6 Projektarbeiten (ergänzend zu § 12 PO-MaFbT)

- (1) Während des Studiums ist ein komplexes wissenschaftliches Projekt (KWP) als Projektarbeit binnen 8 Wochen nach Anmeldung zu bearbeiten.
- (2) Im Rahmen der Bearbeitung des komplexen wissenschaftlichen Projektes soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt und vertieft werden. Mit der Bearbeitung ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu erbringen.
- (3) Das KWP sollte in der Regel im 4. Fachsemester bearbeitet werden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit darauf aufgebaut werden.
- (5) Die Vorstellung des KWP in einem Kolloquium ist erforderlich. Es kann mit der Vorstellung der Master-Arbeit kombiniert werden.

§ 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT)

- (1) Mit der Bearbeitung der Master-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die gegebenenfalls erforderlichen Brückenmodule nach § 3 Absatz 4 bestanden und darüber hinaus mindestens 70 ECTS-Punkte erworben sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt im Regelfall 12 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis auf fünf Monate verlängern. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit auf Antrag bis zu sechs Monate. In diesem Fall ist eine Fristverlängerung nicht möglich.

- (3) Das Thema kann, abweichend von § 13 Abs. 6 PO-MaFbT nur einmal und nur innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Versuch gilt dann als nicht unternommen.
- (4) Die Master-Arbeit ist, abweichend von § 14 Abs. 2 der PO-MaFbT fristgemäß in elektronischer Form beim Prüfungsamt und den Prüfenden einzureichen.
- (5) Die Master-Arbeit wird gemäß Anlage 1 in einem Kolloquium vorgestellt.

§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 und 6 PO-MaFbT)

- (1) Mit den Modulprüfungen mit Ausnahme der Master-Arbeit muss bis zum sechsten Studiensemester begonnen werden. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 6 PO-MaFbT kann der Rücktritt von den Meldungen zu Modulprüfungen nur einmalig bis 7 Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Moduls über den online-Service oder durch Unterschrift der Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

§ 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)

Die Master-Prüfung im weiterbildenden Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (WMaInQ) ist bestanden, wenn 90 ECTS-Punkte erworben sind. Die 90 ECTS-Punkte müssen aus den Pflichtmodulen und einer ausreichenden Anzahl an Wahlpflichtmodulen gem. § 4 Absatz 3 stammen.

§ 11 Bezeichnung des Studiengangs

Die Bezeichnung des Studiengangs in Langform lautet: Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere.

§ 12 Anrechnung von praktischen Erfahrungen (ergänzend zu § 20 PO-MaFbT)

Bis zu 30 ECTS-Punkte können auf Antrag im Rahmen praktischer Erfahrungen anerkannt werden. Für die Anerkennung praktischer Erfahrungen ist von den Studierenden der Nachweis zu erbringen, dass sie die Bildungsziele des Moduls bereits erreicht haben. Diese sind erreicht, wenn die inhaltlichen Schwerpunkte mindestens zu 50 % beherrscht, 75 % der in der Modulbeschreibung veranschlagten Zeit und das beschriebene Leistungsniveau für diesen Teil nachgewiesen wird. Der Nachweis kann durch folgende Tätigkeiten, deren Kombination möglich ist, erbracht werden:

- Vorlage selbstständig bearbeiteter Projekte
- Nachweis der selbstständigen Arbeit im beschriebenen Fachgebiet
- Nachweis der leitenden Tätigkeit im Fachgebiet.

Das Anerkennungsverfahren ist für jedes Modul gesondert durchzuführen und wie eine Prüfungsleistung zu dokumentieren. Die Leistung wird nicht benotet und bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Diese Leistung wird mit „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen.

§ 13 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören in Einklang mit § 89 Abs. 2 i. V. m. § 72 Abs. 2 HochSchG folgende Mitglieder an:
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer paritätisch aufgeteilt zwischen der Technischen Hochschule Bingen und der Hochschule Mainz,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, wenn möglich eine Studierende oder ein Studierender des einschlägigen Studiengangs,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Hochschule Bingen oder der Hochschule Mainz
 - ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Technischen Hochschule Bingen oder der Hochschule Mainz.

Eine angemessene Beteiligung der beiden Hochschulen sowie der beteiligten Fachbereiche ist sicherzustellen.

- (3) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichen der beiden Hochschulen eingesetzt. Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden vom gemeinsamen Prüfungsausschuss gewählt.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (5) Der gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung übertragen.
- (7) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

§ 14 Bedarfsparagraph

(entfällt)

§ 15 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 27.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs Technik
der Hochschule Mainz
Prof. Dr.-Ing. Andreas Garg

Der Dekan des Fachbereichs 1
der Technischen Hochschule Bingen
Prof. Dr.-Ing. Andreas Weiten

Anlage 1

zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (WMAInQ) an der Hochschule Mainz und der Technischen Hochschule Bingen

Pflichtmodule:

Modulbezeichnungen	ECTS / GW	SWS	Empfohlenes Semester	Hochschule	Studienleistung	Prüfungsleistung	Dauer
Handlungs- und Kompetenzfeld „Wissenschaftliches Arbeiten, Theorie und Systeme“							
Komplexes wissenschaftliches Projekt	10		4	FREI	-	Projektarbeit mit Kolloquium	8 Wochen 20 min
Master-Arbeit	20		5	FREI	-	Masterarbeit mit Kolloquium	12 Wochen 20 min
Partizipative Prozesse und Change Management	6	4	2	HS Mainz	-	Hausarbeit	max. 10 Wochen
Handlungs- und Kompetenzfeld „Smart City“							
Grundlagen Smarter Systeme	6	4	1	TH Bingen	-	Klausur	90 min
Nachhaltige Mobilität und Logistik	6	4	2	HS Mainz	-	Hausarbeit	max. 10 Wochen
Handlungs- und Kompetenzfeld „Nachhaltiges Bauen“							
Energie- und Umweltmanagement	6	3	2	HS Mainz	-	Klausur	90 min
Handlungs- und Kompetenzfeld „Klimafolgen“							
Klimafolgenabschätzung	6	4	3	HS Mainz	-	Hausarbeit	max. 10 Wochen

Abkürzungen:

ECTS - Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System

GW - Gewichtung gemäß § 22 Abs. 3 PO-MaFbT

SWS - Semesterwochenstunden

min - Minuten

Anlage 2

zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (WMaInQ) an der Hochschule Mainz und der Technischen Hochschule Bingen

Wahlpflichtmodule:

Modulbezeichnungen	ECTS / GW	SWS	Empfohlenes Semester	Hochschule	Studienleistung	Prüfungsleistung	Dauer
Handlungs- und Kompetenzfeld „Smart City“							
Elektrische Energietechnik	3	2	2	TH Bingen	-	Klausur	60 min
Geodateninfrastrukturen	6	4	1	HS Mainz	-	Klausur	120 min
Kommunikations- und Datennetze	3	3	2	TH Bingen	-	Klausur	60 min
Moderne Lichtkonzepte	3	2	4	TH Bingen	-	Klausur	60 min
Ressourcenorientierte Sanitärsysteme	3	2	4	HS Mainz	Ja	Mündliche Prüfung	30 min
Security and Information Building Solutions	6	4	4	HS Mainz	-	Hausarbeit oder Projektarbeit	max. 10 Wochen
Handlungs- und Kompetenzfeld „Nachhaltiges Bauen“							
Biogene Materialien	6	4	2	TH Bingen	-	Hausarbeit	max. 10 Wochen
Experimentelle Energiekonzepte	6	4	3	HS Mainz	-	Hausarbeit oder Projektarbeit	max. 10 Wochen
Gebäudesimulation	6	4	2	HS Mainz	-	Klausur	90 min
Kommunale Verkehrsanlagen	6	4	3	HS Mainz	-	Projektarbeit und Klausur	10 Wochen und 90 min
Methoden der Energieberatung	6	4	1	TH Bingen	-	Klausur	90 min
Methoden der kommunalen Wärmeplanung	6	4	4	TH Bingen	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	max. 10 Wochen bzw. 30 min
Städtebau	6	4	2	HS Mainz	-	Projektarbeit	16 Wochen
Vergabe- und Vertragswesen	6	4	3	TH Bingen	-	Klausur	120 min
Versorgungskonzepte	6	4	2	TH Bingen	-	Mündliche Prüfung	30 min
Handlungs- und Kompetenzfeld „Klimafolgen“							
Energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe	3	2	2	TH Bingen	-	Hausarbeit	max. 10 Wochen
Lebensdaueranalyse	6	4	1	HS Mainz	-	Hausarbeit oder Projektarbeit	max. 10 Wochen
Ressourcenökonomie	6	4	2	TH Bingen	-	Klausur oder mündliche Prüfung	120 min bzw. 30 min
Stadtklima	6	4	4	HS Mainz	-	Klausur	120 min
Stoffstrommanagement	3	2	4	TH Bingen	-	Hausarbeit	max. 10 Wochen
Wasserbewusste Stadtentwicklung	6	4	3	HS Mainz	Ja	Mündliche Prüfung	30 min
Handlungs- und Kompetenzfeld „Soziale Arbeit“							
Gesellschaft und soziales Handeln	6	4	3	KH MZ	-	Klausur	120 min
Theorien Sozialer Arbeit	6	4	4	KH MZ	-	Hausarbeit	max. 10 Wochen

Abkürzungen:

ECTS - Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System

GW - Gewichtung gemäß § 22 Abs. 3 PO-MaFbT

SWS - Semesterwochenstunden

min - Minuten

KH MZ - Module werden in Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschule Mainz angeboten.

Die Wahlpflichtmodule werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt. Ggf. ist die minimale und/oder maximale Teilnehmerzahl den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 3

zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (WMaInQ) an der Hochschule Mainz und der Technischen Hochschule Bingen

Ausrichtung der Wahlpflichtmodule

Zuordnung der Module gemäß § 2 FPO-WMaInQ

Modulbezeichnung	M.Eng.	M.Sc.
Biogene Materialien		X
Elektrische Energietechnik	X	
Energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe		X
Experimentelle Energiekonzepte		X
Gebäudesimulation		X
Geodateninfrastrukturen	X	
Gesellschaft und soziales Handeln		X
Kommunale Verkehrsanlagen	X	
Kommunikations- und Datennetze	X	
Lebensdaueranalyse		X
Methoden der Energieberatung	X	
Methoden der kommunalen Wärmeplanung	X	
Moderne Lichtkonzepte	X	
Ressourcenökonomie		X
Ressourcenorientierte Sanitärsysteme	X	
Städtebau	X	
Stadtklima		X
Security and Information Building Solutions	X	
Stoffstrommanagement	X	
Theorien Sozialer Arbeit		X
Vergabe und Vertragswesen		X
Versorgungskonzepte	X	
Wasserbewusste Stadtentwicklung	X	

Anlage 4

zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (WMAInQ) an der Hochschule Mainz und der Technischen Hochschule Bingen

Brückenmodule

- (1) Als Brückenmodule sind alle Wahlpflichtmodule nach Anlage 2 zugelassen.
- (2) Als Brückenmodule sind darüber hinaus nachfolgende Module zugelassen:

Modulbezeichnungen	ECTS / GW ¹⁾	SWS ¹⁾	Level ²⁾	Prüfungsart	Prüfungsdauer
Hochschule Mainz					
Baurecht und Umweltrecht	6		M	Klausur	240 min
Brandschutz	6		M	Klausur	90 min
Immobilienrecht	6		M	Klausur	240 min
Technische Gebäudeausrüstung (Anlagentechnik mit Laborwoche)	6		M	25% Projektarbeit 75% Klausur	4 Wochen 90 min
Technische Hochschule Bingen					
Design Thinking Analysis	3		M	Mündliche Prüfung	30 min
Elektrotechnik (ELTE)	3		B	Prüfung gem. entsprechender Prüfungsordnung	
Energierecht und Energiepolitik (ERP)	3		B	Prüfung gem. entsprechender Prüfungsordnung	
Energietechnik 1 (ENTI)	6		B	Prüfung gem. entsprechender Prüfungsordnung	
Erfolgsfaktor Softskills (ERSO)	3		B	Prüfung gem. entsprechender Prüfungsordnung	
Grundlagen des Energiemanagements (ENMA)	3		B	Prüfung gem. entsprechender Prüfungsordnung	
Heizungs- und Lüftungstechnik (HEIZL)	6		B	Prüfung gem. entsprechender Prüfungsordnung	
Klima- und Kältetechnik (KLIM)	3		B	Klausur	90 min
Smart Grid und Virtuelle Kraftwerke (SGVK)	6		B	Prüfung gem. entsprechender Prüfungsordnung	
Solartechnik (SOTE)	3		B	Prüfung gem. entsprechender Prüfungsordnung	

Abkürzungen:

ECTS - Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System
 GW - Gewichtung gemäß § 22 Abs. 3 PO-MaFbT
 SWS - Semesterwochenstunden
 min - Minuten

- ¹⁾ Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) ist in den Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen geregelt.
- ²⁾ Level B entspricht dem Niveau des Bachelor-Studiums, Level M entspricht dem Niveau des Master-Studiums.


- (3) Auf begründeten Antrag und mit Genehmigung der Studiengangsleitung sind auch andere Module aus den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz und des Fachbereichs Life Sciences and Engineering der Technischen Hochschule Bingen zugelassen.


Anlage 5

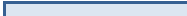
zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (WMAInQ) an der Hochschule Mainz und der Technischen Hochschule Bingen


Studienverlaufsplan


SEMESTER 1 12 SWS 18 ECTS	Grundlagen Smarter Systeme 4 SWS 6 ECTS	Nachhaltige Mobilität und Logistik 4 SWS 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 4 SWS 6 ECTS		Vorlesung Do - Sa 2-3 Tage
SEMESTER 2 11 SWS 18 ECTS	Energie- und Umweltmanagement 3 SWS 6 ECTS	Partizipative Prozesse und Change Management 4 SWS 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 4 SWS 6 ECTS		Vorlesung Do - Sa 2-3 Tage
SEMESTER 3 12 SWS 18 ECTS	Klimafolgenabschätzung 4 SWS 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 4 SWS 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 4 SWS 6 ECTS		Vorlesung Do - Sa 2-3 Tage
SEMESTER 4 4 SWS 16 ECTS	Komplexes wissenschaftliches Projekt 10 ECTS	Wahlpflichtmodul 4 SWS 6 ECTS			Vorlesung Do - Sa 2-3 Tage
SEMESTER 5 20 ECTS	Masterarbeit 20 ECTS				Vorlesung

 = Handlungs- und Kompetenzfeld „Wissenschaftliches Arbeiten, Theorie und Systeme“

 = Handlungs- und Kompetenzfeld „Smart City“

 = Handlungs- und Kompetenzfeld „Nachhaltiges Bauen“

 = Handlungs- und Kompetenzfeld „Klimafolgen“

 = Handlungs- und Kompetenzfeld „Soziale Arbeit“

Anlage 6

zur Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere im Teilzeitstudium (WMaInQ) an der Hochschule Mainz und der Technischen Hochschule Bingen

Eignungsprüfung zum Master-Studiengang Infrastruktur für nachhaltige Quartiere

Nachfolgend sind die Regelungen zur Eignungsprüfung im weiterbildenden Master-Studiengang ohne ersten Hochschulabschluss aufgeführt.

§ 1 Einzureichende Bewerbungsunterlagen („Portfolio“)

Vor der Zulassung zur Eignungsprüfung sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:

(1) Antrag auf Zulassung

(2) Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3.000 Zeichen (bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen):

- tabellarischer Lebenslauf,
- Projekte / Aufgabenbereiche,
- Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
- Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
- Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten. Die Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sind in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen.

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen spricht der Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die Bewerberin oder den Bewerber aus, ob die Teilnahme an einer Eignungsprüfung Aussicht auf Erfolg hat. Die Kriterien der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Das Ergebnis wird protokolliert und das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Zur Eignungsprüfung kann nur eingeladen werden, der eine positive Einschätzung auf erfolgreiche Eignungsprüfung erhalten hat.

§ 2 Einladung zur Eignungsprüfung

Die Bewerberin oder der Bewerber erhält durch den Prüfungsausschuss eine schriftliche Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung. Die Termine für die Eignungsprüfung werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Die eigentliche Eignungsprüfung erfolgt in 2 Schritten:

- Schriftliche Prüfung (120 Minuten)
- Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. Die Prüfungsinhalte sind der Prüfung der verwandten Bachelorstudiengänge entnommen und umfassen die Kompetenzfelder

- Mathematik und Datenverarbeitung,
- Technik: insbesondere naturwissenschaftliche Grundlagen, Baukonstruktion und Technische Anlagen sowie Berufsfeld Engineering,
- Recht: insbesondere Baurecht,
- Management: insbesondere Objektmanagement sowie Berufsfeld Baumanagement.

§ 3 Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von 120 Minuten Dauer. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Einladung zur schriftlichen Prüfung. Die Einladung enthält Hinweise auf die prüfungsrelevante Literatur (z.B. ein Lehrbuch oder ein Vorlesungsskript). Die Klausur wird von einer oder mehreren Personen aus dem im Studiengang lehrenden Kollegium gestellt.

Das Ergebnis der Klausur wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Wer mindestens 50% von 120 zu erreichenden Punkten erreicht hat, wird zur mündlichen Prüfung eingeladen.

§ 4 Mündliche Prüfung

Der mündliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer. In der mündlichen Eignungsprüfung sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten folgende Fähigkeiten nachweisen: Erfahrungen und Kompetenzen in einem oder mehreren Projekten (mit Bezugnahme auf das mit der Bewerbung eingereichte Portfolio) sowie Kompetenzen im Umgang mit einer vorgegebenen Problemstellung aus einem Bereich der verwandten Bachelorstudiengänge.

Im mündlichen Teil der Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber weitere 60 Punkte erreichen. Die Punkte, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in der Klausur erreicht hat, werden zu den in der mündlichen Prüfung erreichten Punkten hinzugerechnet. Die gesamte Eignungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 75% von maximal 180 zu erreichenden Punkten erzielt hat. Dabei wird folgender Notenschlüssel zu Grunde gelegt:

120	-	95	1,0	sehr gut (eine hervorragende Leistung)
< 95	-	91	1,3	
< 91	-	87	1,7	gut (eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt) eine Leistung, die den Anforderungen genügt
< 87	-	83	2,0	
< 83	-	79	2,3	
< 79	-	75	2,7	
< 75	-	71	3,0	
< 71	-	67	3,3	
< 67	-	63	3,7	
< 63	-	60	4,0	
< 60	-	0	5,0	

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt gegeben.

§ 5 Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit

Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit der Eignungsprüfung gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Feststellung der Eignung durch die Eignungsprüfung ist befristet gültig, sie berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Jahren.
- (2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
- (3) Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.